



GEMEINDE WÜRENLOS

Wasserreglement

vom 30. Oktober 2007

Stand Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
Finanzierung, Gebühren
- § 2 Personenbezeichnung
- § 3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde
- § 4 Rechtsform
- § 5 Kunden
- § 6 Versorgungsauftrag
Ausserhalb Bauzone
Wasserbeschaffung
- § 7 Schutzzonen
- § 8 Härtefälle

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

- § 9 Generelles Wasserversorgungsprojekt
- § 10 Leitungsnetz, Definitionen
- § 11 Erstellung
- § 12 Löscheinrichtungen
- § 13 Schieber
- § 14 Zugänglichkeit von Hydranten und Schiebern
- § 15 Beanspruchung von Privatgrund

III. Hausanschlussleitungen

- § 16 Definition
Kostentragung
- § 17 Ausführung
- § 18 Technische Bedingungen
- § 19 Erwerb privater Durchleitungsrechte
- § 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung
- § 21 Unterhalt
- § 22 Stilllegung

IV. Hausinstallationen

- § 23 Definition
Kostentragung
Installations-Ausführung
- § 24 Unterhalt
- § 25 Frostgefahr
- § 26 Kontrolle
- § 27 Technische Vorschriften
- § 28 Erdung

V. Wasserabgabe

- § 29 Umfang und Garantie der Wasserlieferung
- § 30 Einschränkung der Wasserabgabe
- § 31 Lieferungsverträge

VI. Bewilligungsverfahren

- § 32 Anschlussgesuch
- § 33 Planunterlagen
- § 34 Baubeginn
- § 35 Gültigkeitsdauer
- § 36 Abnahme und Inbetriebsetzung
- § 37 Haftung bei Arbeiten
- § 38 Haftung des Wasserbezügers
- § 39 Wasserableitungsverbot
- § 40 Unberechtigter Wasserbezug
- § 41 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser
- § 42 Kündigung des Wasserbezuges
Hand-, Adressänderung
- § 43 Abnahmepflicht
- § 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke
- § 45 Abnorme Spitzenbezüge
- § 46 Wasserverschwendung

VII. Wasserzähler

- § 47 Einbau
- § 48 Standort
- § 49 Technische Vorschriften
- § 50 Messung
- § 51 Störungen
- § 52 Schäden, Haftung
- § 53 Private Wasserzähler

VIII. Rechtsschutz, Vollzug, Strafbestimmungen

- § 54 Strafbestimmungen
- § 55 Rechtsmittel
Vollstreckung

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 56 Inkrafttreten
- § 57 Übergangsbestimmungen

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 ²⁾, erlässt das nachstehende Wasserreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

¹⁾ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Würenlos (nachstehend Gemeinde genannt) und die Beziehungen zwischen den Technischen Betrieben Würenlos (nachstehend TBW genannt) und den Kunden sowie mit anderen Gemeinden.

Finanzierung, Gebühren

²⁾ Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und Kunden ist in einem separaten Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 ³⁾

Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

¹⁾ Die Wasserversorgung ist eine Aufgabe der Gemeinde.

²⁾ Die Gemeinde überträgt den Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung den TBW.

³⁾ Die Gemeinde kann Teile der Wasserversorgung an Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 4 ³⁾

Rechtsform

Die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Würenlos ist ein Bereich der TBW. Sie steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission der TBW und wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben.

§ 5

Kunden

Als Kunden im Sinne dieses Reglements gelten Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712 I ZGB ⁴⁾, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ SAR 713.100

³⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009.

⁴⁾ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

§ 6

- Versorgungsauftrag ¹ Die TBW liefern in ihrem Versorgungsgebiet Würenlos Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.
- Ausserhalb Bauzone ² Ausserhalb der Bauzonen darf einzig für land- und forstwirtschaftliche bzw. für im ordentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligte Bauten und Anlagen Wasser geliefert werden.
- Wasserbeschaffung ³ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 7

- Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 8

- Härtefälle, Zahlungserleichterungen ¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilliger Härte führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.
- ² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 9

- Generelles Wasserversorgungsprojekt ¹ Die Versorgungsanlagen der TBW werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- ² Der Perimeter des Versorgungsgebietes soll mit demjenigen des Baugebietes übereinstimmen.
- ³ Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Wasserversorgung nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung

§ 10

- Leitungsnetz, Definitionen Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

§ 11

Erstellung

¹ Die TBW erstellen und unterhalten alle öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

² Die TBW bezeichnen Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP).

§ 12

Löscheinrichtungen

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten erfolgt ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der TBW.

² Der Gemeinderat ist nach Anhörung des Grundeigentümers berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der TBW. Die Gemeinde leistet dafür eine vom Gemeinderat festzulegende Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen bzw. höhere Zuleitungsdimensionierungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 13

Schieber

¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der TBW bedient werden. Die TBW lehnen jede Haftung für Schäden, welche aus Zuwiderhandlung entstehen, ab.

² Schieber können durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z. B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 14

Zugänglichkeit von Hydranten und Schiebern

Hydranten und Schieber müssen jederzeit für die Feuerwehr und die TBW zugänglich sein. Auf Privatgrund ist der jeweilige Grundeigentümer dafür verantwortlich.

§ 15

Beanspruchung von Privatgrund Leitungen werden nach Möglichkeit im öffentlichen Grund verlegt. Jeder Kunde ist verpflichtet, auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken Durchleitungsrechte zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinde und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Enteignungsrecht nach §§ 131 f. BauG geltend machen.

III. Hausanschlussleitungen

§ 16

Definition ¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitungsstrecke von der Anzapfstelle (eingebautes T-Stück) an die Versorgungsleitung bis und mit Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung oder bis zu einem Zählerschacht bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hauszuleitungen. Diese gelten als Hausinstallationen.

Kostentragung ² Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.

§ 17

Ausführung Der Grundeigentümer kann die Hausanschlussleitung entweder durch die Organe der TBW oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausführen lassen.

§ 18

Technische Bedingungen ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, können die TBW für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen angeordnet werden. Bei gemeinsamen Hausanschlüssen regeln die Grundeigentümer die Aufteilung der Kosten und geben den TBW die Rechnungsadresse bekannt.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

§ 19

Erwerb privater Durchleitungsrechte Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden.

§ 20

Eigentums-
verhältnisse der
Hausan-
schlussleitung

Die Hausanschlussleitung inklusive Schieber und eingebautes T-Stück sind Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler bleibt Eigentum der TBW.

§ 21

Unterhalt

¹ Die Hausanschlussleitung kann entweder durch die Organe der TBW oder durch einen vom Grundeigentümer beauftragten Unternehmer, zulasten des Grundeigentümers unterhalten, repariert oder erneuert werden.

² Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind den TBW sofort mitzuteilen.

³ Für durch die oder an der Hausanschlussleitung entstandene Schäden haftet der Grundeigentümer.

§ 22

Stilllegung

Unbenützte Haus- und Gartenanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt; ebenso Leitungen, bei denen der eingebaute Wasserzähler nicht einen minimalen Wasserverbrauch von 10 m³ in den letzten sechs Monaten aufzeigt, sofern nicht eine Wiederverwendung innerhalb zwölf Monaten zugesichert wird.

IV. Hausinstallationen

§ 23

Definition

¹ Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Kostentragung

² Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Grundeigentümer.

Installations-
Ausführung

³ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure ausgeführt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern. Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Grundeigentümer Auflagen gemacht werden (z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Grundeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 24

Unterhalt

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

§ 25

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Folgeschäden, die dadurch entstehen, gehen zulasten des Bezügers.

§ 26

Kontrolle Den Organen der TBW ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Able-
sung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig
ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasser-
bezüger auf schriftliche Aufforderung der TBW die Mängel innerhalb der fest-
gelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die TBW die
Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

§ 27

Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchs-
anlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des
Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.
Spezielle Bedingungen der TBW sind zu berücksichtigen.

§ 28

Erdung Die Erdung ist gemäss den Vorschriften der Starkstromverordnung und des
zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens auszuführen.

V. Wasserabgabe

§ 29

Umfang und Garantie der Wasserliefe-
rung Die TBW liefern normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt
indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung,
(Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine
Gewähr.

§ 30

Einschränkung der Wasser-
abgabe ¹ Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken
oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

² Die TBW sind für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung
besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige
Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung irgendwelcher Art.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezü-
gern rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 31

Lieferungsver-
träge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden
sowie mit Bezüchern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist
ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen
ausserhalb des Tarifes abzuschliessen.

VI. Bewilligungsverfahren

§ 32

Anschluss-
gesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist den TBW ein Anschlussgesuch einzureichen. Die
Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements.

² Die für die TBW erforderlichen Gesuchsunterlagen sind dem Anschluss-
gesuch beizulegen.

³ Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kanto-
nalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstalla-
tionen des SVGW entsprechen, können die TBW einen Hausanschluss resp.
die Wasserabgabe verweigern.

§ 33

Planunterlagen

¹ Dem Baugesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 auf-
grund des amtlichen Katasterplanes (nicht älter als 1 Jahr) und der Keller-
grundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die
Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind
blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die TBW können weitere Pläne und
Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich
dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan)
einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss
Anwendung.

⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach der Gebühren-
regelung der Bau- und Nutzungsordnung.

⁵ Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungs-
pläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des
Gemeinderates zulässig.

§ 34

Baubeginn

Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begon-
nen werden.

	§ 35
Gültigkeitsdauer	Die Gültigkeitsdauer einer Anschlussbewilligung wird analog der Bestimmungen für Baubewilligungen der Gemeinde Würenlos gehandhabt.
	§ 36
Abnahme und Inbetriebsetzung	Die Hausanschlussleitung ist vor dem Eindecken durch die TBW kontrollieren zu lassen. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die allfällig beanstandeten Mängel korrigiert und abgenommen sind. Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung.
	§ 37
Haftung bei Arbeiten	Sollen in der Nähe von Wasserleitungen Arbeiten ausgeführt werden, muss dies den TBW frühzeitig mitgeteilt werden, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Die Lage von Wasserleitungen ist bei den TBW anzufragen.
	§ 38
Haftung des Wasserbezügers	Der Wasserbezüger haftet gegenüber den TBW für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt den TBW zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.
	§ 39
Wasserableitungsverbot	Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der TBW, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.
	§ 40
Unberechtigter Wasserbezug	Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber den TBW ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
	§ 41
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die TBW. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der TBW zulässig.

§ 42

Kündigung des Wasserbezuges

¹ Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies den TBW schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der TBW abzutrennen.

Hand-, Adressänderung

² Hand- und Adressänderungen sind durch den Kunden umgehend den TBW mitzuteilen.

§ 43

Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Würenlos zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

§ 44

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten usw. an das Leitungsnetz, bedarf einer besonderen Bewilligung. Die TBW sind berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder bei besonderen Verhältnissen eine Abgabe zu verweigern.

§ 45

Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen oder ungünstigen Bezugszeiten bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen den TBW und dem Bezüger.

§ 46

Wasserverschwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

² Bei Wassermangel kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

VII. Wasserzähler

§ 47

Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von den TBW zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er bleibt im Eigentum der TBW.

§ 48

Standort Der Standort des Wasserzählers wird von den TBW bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

§ 49

Technische Vorschriften Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW sowie die besonderen Bestimmungen der TBW zu beachten.

§ 50

Messung Die TBW revidieren die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die TBW ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz der entsprechenden Normen liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernehmen die TBW die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

§ 51

Störungen Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR ¹⁾ (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR.

§ 52

Schäden, Haftung Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Schäden am Wasserzähler sind den TBW unverzüglich zu melden. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den TBW vorbehalten. Jegliches Manipulieren am Wasserzähler durch den Grundeigentümer oder durch Dritte ist untersagt. Die TBW haften nicht für Schäden, die durch beschädigte Wasserzähler entstehen.

§ 53

Private Wasserzähler Wünscht ein Wasserbezüger den Einbau weiterer privater Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die TBW sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.

¹⁾ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)

VIII. Rechtsschutz, Vollzug, Strafbestimmungen

§ 54

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserreglement erlassenen Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesetz bestraft. In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Anzeige beim Bezirksamt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 55

Rechtsmittel

¹ Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der TBW nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 ¹⁾ Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³ Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 73 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 9. Juli 1968 ²⁾.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 56

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2007 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden das Reglement der Wasserversorgung vom 9. Februar 1968 mit den jeweiligen Gebührentarifen sowie die Vollzugsbestimmungen vom 28. Juni 1968 aufgehoben.

§ 57

Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

¹⁾ Änderung durch Verwaltungspflegegesetz (VRPG) vom 4. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009

²⁾ SAR 271.100

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Oktober 2007.

Würenlos, 30. Oktober 2007

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:
Daniel Huggler